

Satzung

über die Sitzung am 26.10.65

zum Bebauungsplan Nr. 1 "Sieveringen Süd-West" der Gemeinde Sieveringen, Amt Bremen, Kreis Soest.

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28.10.1952 (GS. NW. S. 167), § 10 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und § 4 der ersten Durchführungsverordnung zum BBauG vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 433) hat der Rat der Gemeinde Sieveringen am 26.10.1965 folgendes beschlossen:

§ 1

Anliegender Bebauungsplan Nr. 1 "Sieveringen Süd-West" wird als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung im M. 1:1000, den textlichen Bestimmungen und dem Grundstücksverzeichnis.

§ 2

Das Planungsgebiet wird als Dorfgebiet (MD) im Sinne der geltenden Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (Baunutzungsverordnung) vom 26.6.1962 ausgewiesen, festgesetzt wird teilweise eingeschossige teilweise zweigeschossige Bauweise. Die in der Planzeichnung angegebene Anzahl der Vollgeschosse ist zwingend. Die neuen Flurstücksgrenzen haben nur empfehlenden Charakter.

Stellplätze und Garagen sind nur für den in der Zukunft entsprechend der zugelassenen Nutzung vermutlich erforderlichen Bedarf ausgewiesen. Kellergaragen sind nicht zugelassen. Es wird festgesetzt, daß auf den Flurstücken bauliche Anlagen in Form von Garagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden können, wenn das übergeordnete Baurecht dabei beachtet wird.

§ 3

Einfriedigungen zur Straße hin sind in Naturhecken bis 0,70 m Höhe zugelassen. Zur Straße hin ist zusätzlich ein Rasenkantenstein zu setzen.

Sieveringen, den 26.10.1965

.....
Bürgermeister

.....
Ratsmitglied

.....
Schriftführer